

GEMEINDEAMT ANSFELDEN

Bezirk Linz-Land / Oberösterreich

Postleitzahl 4053 Haid

Telefon: Ansfelden (0 72 29) 87 6 51 – 56

Postsparkassenkonto Nr. 1.114.201
Sparkasse St. Florian, Girokonto Nr. 0100-307016

Az. / 19 Zl. Sekr. Dr. Wi/Kal

Ansfelden, den 21. November 1985

Betr.:

Bezug:

V e r o r d n u n g

=====

des Gemeinderates der Gemeinde Ansfelden vom20. Nov. 1985.....
mit welcher die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Ansfelden vom 17. 07. 1980 abgeändert wird.

Auf Grund des § 66 Abs. (1) O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 95/1985 (O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985) wird verordnet:

§ 1

(1) § 11 Abs. (2) hat zu lauten:

" (2) Falls der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt wird, hat der Gemeindevorstand den Berichtersteller zu bestimmen. Wurde der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. (5) O.ö. GemO 1979 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen, ist dieses Berichterstatter."

(2) § 11 Abs. (3) hat zu lauten:

" (3) Im Gemeinderat fällt das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuß beschlossenen Antrag an den Gemeinderat dem Obmann dieses Ausschusses, bei seiner Verhinderung dem Obmannstellvertreter zu. Lehnen diese die Berichterstattung ab, so hat im Gemeinderat der Bürgermeister zu berichten."

./.

(3) § 11 Abs. (4) hat zu lauten:

" (4) In allen anderen Fällen hat der Bürgermeister entweder selbst den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen."

(4) Der bisherige Absatz (3) des § 11 erhält die Bezeichnung Abs. (5).

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



GEMEINDEAMT ANSFELDEN

Bezirk Linz-Land / Oberösterreich

Postleitzahl 4053 Haid

Telefon: Ansfelden (0 72 29) 87 6 51 – 56

Postsparkassenkonto Nr. 1.114.201
Sparkasse St. Florian, Girokonto Nr. 0100-307016

Az. / 19 Zl. Sekr. Dr. Wi/Kal

Ansfelden, den 21. November 1985

Betr.:

Bezug:

V e r o r d n u n g

=====

des Gemeinderates der Gemeinde Ansfelden vom20. Nov. 1985.....
mit welcher die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Ansfelden vom 17. 07. 1980 abgeändert wird.

Auf Grund des § 66 Abs. (1) O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 95/1985 (O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985) wird verordnet:

§ 1

(1) § 11 Abs. (2) hat zu lauten:

" (2) Falls der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt wird, hat der Gemeindevorstand den Berichterstatter zu bestimmen. Wurde der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. (5) O.ö. GemO 1979 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen, ist dieses Berichterstatter."

(2) § 11 Abs. (3) hat zu lauten:

" (3) Im Gemeinderat fällt das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuß beschlossenen Antrag an den Gemeinderat dem Obmann dieses Ausschusses, bei seiner Verhinderung dem Obmannstellvertreter zu. Lehnen diese die Berichterstattung ab, so hat im Gemeinderat der Bürgermeister zu berichten."

(3) § 11 Abs. (4) hat zu lauten:

" (4) In allen anderen Fällen hat der Bürgermeister entweder selbst den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen."

(4) Der bisherige Absatz (3) des § 11 erhält die Bezeichnung Abs. (5).

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

